



Haushaltssatzung

der Stadt Bad Dürkheim

für das Haushaltsjahr

2021

vom xx.xx.2021

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung, in der Sitzung vom 02.02.2021, folgende Haushaltssatzung beschlossen, die staatsaufsichtlich durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim mit Verfügung vom xx.xx.2020 Az.: 2/20/Pl., genehmigt wurde.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

2021

Festgesetzt werden:

1. Im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	55.001.723 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	54.992.628 €
der Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-) auf	9.095 €

2. Im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	50.352.323 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	49.409.453 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	942.870 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	8.958.200 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	17.956.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten auf	-8.997.800 €

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	13.506.430 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.451.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	8.054.930 €



§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinste Kredite auf	8.506.430 €
zusammen auf	<u>8.506.430 €</u>

(Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung)

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf **1.377.000 €**

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **1.377.000 €**

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf **5.000.000 €**

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden festgesetzt auf :

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf **0 €**

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf **0 €**

3. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung auf **0 €**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen **0 €**



§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	auf	300 v.H.
- Grundsteuer B (für die sonstigen Grundstücke)	auf	365 v.H.
- Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	auf	365 v.H.

Die **Hundesteuer** wird nach Maßgabe der jeweils geltenden Hundesteuer-satzung erhoben.

Die **Vergnügungssteuer** für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten (einschließlich der Geräte zum Ausspielen von Geld und Gegenständen sowie Musikboxen) an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wird nach Maßgabe der jeweils gültigen Vergnügungssteuer-satzung erhoben.

§ 7 Gebühren und Beiträge

Der Einheitssatz je qm entwässerte Fläche für die übrigen zur Entwässerung der Erschließungsanlage erforderlichen Anlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Erschließungsbeitragssatzung vom 23. November 1987) wird für das Haushalts-jahr 2021 auf

15,72 €

festgesetzt.
Die Sätze für die nachstehend genannten laufenden Entgelte werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Tourismusbeitrag

Die Stadt Bad Dürkheim erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung eines Teiles ihres Aufwandes für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teil-weise touristischen Zwecke dienenden Einrichtungen sowie die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusbeitrag) und um den Wirtschaftszweig "Tourismus" weiter auszubauen.

a) der Hebesatz beträgt
des Messbetrages

5 v.H

b) der Beitragssatz für die Vermietung von Privatzimmern und Ferienwohnungen beträgt pro Bett
Maßgebend für die Feststellung der Bettenzahl ist jeweils
der 1.7. eines Jahres

15,00 €

2. Gästebeitrag

Die Beiträge werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Gäste-beitragssatzung erhoben.



3. Wirtschaftswegebeitrag

Der Beitrag zur Erhebung von Vorausleistungen für die Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der Feld-, Wald- und Weinbergwege wird für das Jahr 2021 festgesetzt auf

50 €/ha

4. Beitrag für den zusätzlichen Weinbergsschutz

Der Beitrag für die Vorausleistung für den zusätzlichen Weinbergsschutz (Starenabwehr) wird für das Jahr 2021 festgesetzt auf

0 €/ha

§ 8 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2019 beträgt

116.981.223 €

Das voraussichtliche Eigenkapital zum 31.12.2020 beträgt

116.302.841 €

Das voraussichtliche Eigenkapital zum 31.12.2021 beträgt

116.311.936 €

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Grenzen der Erheblichkeit bei über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO bestimmt sich nach den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Dürkheim in der jeweils geltenden Fassung

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **26.000 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen (Beschluss des Stadtrates vom 28.10.2008)

§ 11 Altersteilzeit

Die Zahl der im Haushaltsjahr 2021 bewilligten Fälle von Altersteilzeit wird wie folgt festgelegt:

	Beamte	Tariflich Beschäftigte
a) für die Stadtverwaltung	0	7
b) für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	0	0
	0	7

§ 12 Weitere Bestimmungen

Soweit keine endgültige Abrechnung möglich ist, erhebt die Stadt Bad Dürkheim für die im Haushaltsplan veranschlagten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen mit Beginn der einzelnen Baumaßnahmen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorausleistungen (BauGB und KAG)

Die Stadt Bad Dürkheim verzichtet gem. § 94, Abs. 1, Nr. 2, Satz 3 GemO auf die Festsetzung und Erhebung kommunaler Abgaben unter 3 €, da die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zum Aufkommen stehen.

Bad Dürkheim, den xx.xx.2020
Stadtverwaltung